

Votum

Klägerin	Beklagte
Frau Anne Meier PB: RA'e Merkur SB: RA Lang	ABC Versicherung AG PB: RA'e Schmidt & Halbeck SB: RA Schmidt
Anträge aus der Klageschrift vom 09.08.2020 (Bl. 2 d.A.): 1. Die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag von 25.450,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 20.07.2020 zu zahlen. 2. Die Klägerin von vorgerichtlichen Kosten i.H.v. 1.954,46 € durch Zahlung an RA Lang, Lippstadt, freizustellen.	Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.10.2020, Bl. 33 d.A. Abweisung der Klage

Sachverhalt

Die Klägerin begehrt von der Beklagten weitere Versicherungsleistungen nach dem Diebstahl eines Oldtimers.

Die Klägerin war Halterin und Eigentümerin eines Porsche 911 S Coupé. Dieses Fahrzeug hatte Sie von ihrem Sohn Manuel Meier erworben.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten zu diesem Kraftfahrzeug seit dem 21.04.2011 einen Kasko-Versicherungsvertrag, der u.a. auch Diebstahl abdeckt.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AKB – Stand 01/2009) für die Kraftfahrtversicherung von Oldtimern und Sammlerfahrzeugen zugrunde (vgl. Bl. 34 d.A.).

Darin heißt es u.a.:

A.2.11.1

„Ist im Schadensfall der tatsächliche Marktwert niedriger als die im Versicherungsschein festgelegte Versicherungssumme, gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Vertragsschluss die vereinbarte Versicherungssumme als Höchstentschädigung.“

A.2.11.2

„Überschreitet der Marktwert im Schadensfall auf Grund Wertsteigerung die vereinbarte Versicherungssumme, so erhöht sich die Obergrenze Ihres Ersatzleistungsanspruchs im Schadensfall entsprechend der Wertsteigerung auf höchstens 110 % der Versicherungssumme. Die Vorsorge-Versicherung ist begrenzt auf eine Wertsteigerung von maximal EUR 50.000,00.“

Die Versicherungssumme und Höhe des geschuldeten Betrages hängen dabei maßgeblich vom Wert des versicherten Oldtimers ab.

Der erste Versicherungsschein, datiert auf das Jahr 2011, wies eine Versicherungssumme von 19.200,00 € aus. (vgl. Bl. 7 d.A.)

Zu diesem Gegenstandswert war es gekommen, in dem die Klägerin ein Gutachten vorlegte, wonach der ermittelte Fahrzeugzustand die Note „2“ aufwies und somit einen – damaligen – Versicherungswert von 19.200,00 € innehatte.

Auf Initiative des Sohnes der Klägerin sollte im Jahr 2019 die Versicherungssumme der Wertentwicklung des Fahrzeugs angepasst werden.

Dazu übermittelte der Sohn der Klägerin der Beklagten aktuelle Bilder vom Fahrzeug. Der Versicherungsschein, datiert auf den 28.05.2019, wurde daraufhin angepasst und wies nunmehr eine Versicherungssumme von 27.000,00 € aus (vgl. Bl. 15 d.A.).

Der Sohn der Klägerin besuchte im April 2020 die Oldtimer Messe „Techno Classica“, auf der das Fahrzeug von Unbekannten entwendet wurde.

Der Schadensfall wurde der Beklagten angezeigt.

Die Beklagte zahlte die Versicherungssumme einschließlich eines vereinbarten Vorsorgeaufschlags von 10 % und abzüglich einer Selbstbeteiligung i.H.v. 150 €, insgesamt 29.550,00 € an die Klägerin aus (vgl. Bl. 22 d.A.).

Die Klägerin trägt vor:

Die Wertschätzung des Fahrzeugs im Mai des Jahres 2019 auf 27.000,00 € wurde von der Beklagten durchgeführt.

Tatsächlich habe aber zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Versicherungsscheins im Jahr 2019 der Wert des Fahrzeugs bei 51.800,00 € gelegen. (Auskunft der Fa. Classic Analytics Bl. 25 d.A.)

Der Versicherungsschein aus Mai 2015 hätte daher eine Versicherungssumme von 51.800,00 € ausweisen müssen und nicht 27.000,00 €.

Nach Ansicht der Klägerin stellt dies eine Pflichtverletzung dar. Die Beklagte habe eine Wertermittlung durchgeführt, welche zu einer fehlerhaften Versicherungssumme geführt habe. Daher müsse die Beklagte bei der Kompensation den Wert zu Grunde legen, der zum Zeitpunkt des Schadensfalles tatsächlich vorgelegen habe.

Dieser habe zum Zeitpunkt des Schadens bei 55.000,00 € gelegen.

Die Klägerin verlangt:

- a. Zahlung von 25.450,00 €
- b. Zahlung von vorgerichtlichen RA Kosten i.H.v. 1.954,46 € (zugrunde liegender Geschäftswert 55.000,00 € vgl. Bl. 5 f d.A.)

Die Beklagte trägt vor,

es bestehe keine Pflichtverletzung.

Die Wertschätzung, welche dem Versicherungsvertrag aus Mai 2019 zugrunde lag, stamme vom Sohn der Klägerin.

Dieser habe das Fahrzeug auf einen Wert zwischen 25.000,00 € und 30.000,00 € geschätzt.

Die Beklagte habe keine exakte Wertermittlung vorgenommen, sondern lediglich auf Grund der durch den Sohn der Klägerin angegebenen Wertschätzung mit Hilfe der übermittelten Fotos eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen und den Wert des Fahrzeugs auf 27.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag sei der Klägerin als Versicherungssumme vorgeschlagen worden.

Es liege am Versicherungsnehmer, auf etwaige Wertsteigerungen durch Anpassung der vereinbarten Versicherungssumme zu reagieren, wenn der Vertrag immer den aktuellen Fahrzeugwert ausweisen soll.

Es sei nicht Aufgabe der Beklagten – was unstreitig ist – , Wertermittlungen der bei ihr versicherten Oldtimer vorzunehmen und ihre Versicherungsnehmer über etwaige Wertzuwächse und/oder Verluste zu informieren.

Entscheidend sei daher die vereinbarte Versicherungssumme, welche die Klägerin jederzeit vor Eintritt des Schadensfalles – gegen Mehrprämie – hätte erhöhen können.

Rechtliche Würdigung

A. Zulässigkeit

Das Landgericht Münster ist sachlich zuständig gem. §§ 23, 71 GVG.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 215 VVG.

B. Begründetheit

I. Anspruch aus dem Kasko-Versicherungsvertrag

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 25.450,00 € aus dem zwischen ihnen geschlossenen Kasko-Versicherungsvertrag.

Die versicherungsvertragliche Haftung der Beklagten ist auf die im Versicherungsschein vom 28.05.2019 (vgl. Bl. 15 d.A.) genannte Versicherungssumme von 27.000 € (zuzüglich des vereinbarten Vorsorgeaufschlags und abzüglich des Selbstbehalts) begrenzt und erstreckt sich nicht auf einen möglicherweise höheren aktuellen Marktwert, § 1 Abs. 1 S. 1 VVG, A. 2.11.1 AKB, A. 2.11.2 AKB.

Davon musste auch die Klägerin ausgehen. Andernfalls hätte sie nicht die Erhöhung der Versicherungssumme im Mai 2019 durch ihren Sohn veranlasst.

Denn wäre die Klägerin der Auffassung gewesen, es sei stets der aktuelle Marktwert versichert, hätte es einer Anpassung des Vertragsverhältnisses durch sie bei Wertsteigerung nicht bedurft.

Beide Parteien gingen daher eindeutig davon aus, dass die Versicherungsleistung der Höhe nach auf die Versicherungssumme beschränkt bleibt und ein darüber hinaus gehender Marktwert nicht versichert ist.

II. Anspruch aus § 280 I BGB

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch nach § 280 I BGB auf Zahlung von 25.450,00 € und 1.954,46 €.

Zwischen den Parteien besteht ein Schuldverhältnis in Form des Kasko-Versicherungsvertrages.

Fraglich ist bereits, ob, selbst im Falle einer Schätzung durch die Beklagte, eine Pflichtverletzung begangen wurde. Grundsätzlich liegt es am Versicherungsnehmer die Versicherungssumme festzusetzen und auf Wertsteigerungen durch Anpassung der Versicherungssumme zu reagieren. Dabei trägt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, den Wert zu ermitteln und festzusetzen, wenn er den Gegenstand zu einer anderen Summe versichern möchte.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, die Versicherungssumme jederzeit – gegen Mehrprämien – zu erhöhen, sodass sich die Klägerin auch nicht auf eine Schätzung der Beklagten hätte einlassen bzw. die vorgeschlagene Summe akzeptieren müssen. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit einer Unterversicherung vor (vgl. § 75 VVG), was zeigt, dass nicht immer der tatsächliche Marktwert versichert werden muss.

Möchte aber der Versicherungsnehmer zum jeweils aktuellen Marktwert sein Kfz versichern, so sollte davon abgesehen werden, den Versicherungsvertrag auf eine bestimmte Versicherungssumme festzusetzen (vgl. § 88 VVG – dann ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert maßgeblich) oder diese regelmäßig anzupassen unter der Obliegenheit, den genauen Marktwert – gegebenenfalls gutachterlich – zu ermitteln und anzugeben.

Gründe zur Exculpation wurden nicht vorgetragen, sodass die Vermutung aus § 280 I BGB greift und eine Pflichtverletzung zu vertreten gewesen wäre.

Zumindest ist aber bereits der Schaden nicht substantiiert vorgetragen worden. Nach § 249 BGB ist die Klägerin so zu stellen, wie sie gestanden hätte, wäre die Pflichtverletzung nicht begangen worden.

Ausgehend davon muss zunächst vom Marktwert des versicherten Oldtimers zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung ausgegangen werden, um den tatsächlichen Schaden berechnen zu können.

Nur dieser ist nach den AKB des Vertrages ersatzfähig (vgl. A.2.11.1, A.2.11.2 AKB). Nach A.2.6.3 AKB ist der Marktwert der Durchschnittspreis auf dem jeweiligen Privatmarkt. Dieser Preis enthält jedoch weder Mehrwertsteuer noch die Händlergewinnspanne.

Die Klägerin trägt lediglich zum Wiederbeschaffungswert des Oldtimers zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung (51.800,00 € vgl. Bl. 25 d.A.) vor. Der Wiederbeschaffungswert enthält jedoch Mehrwertsteuer und Händlergewinnspanne und ist somit deutlich höher als der Marktwert.

Auch hätte die Klägerin bei einer höheren Versicherungssumme gegebenenfalls Mehrprämien zahlen müssen, welche in Abzug zu bringen wären.

Daher ist auch die Grundlage für die Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auf Basis eines Gegenstandswertes von 55.000,00 € nicht gerechtfertigt.

C. Vorschlag

Ich schlage daher vor,

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Münster, den 20.12.2020